

# Verbot zur Verwendung von PFAS in Feuerlöschschäumen

TÜV Rheinland LGA Products – Information

Oktober 2025

Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) erregen derzeit besondere Aufmerksamkeit auf internationalen Märkten, denn die Chemikaliengruppe ist nicht nur umwelt- und gesundheitsschädlich, sondern auch sehr persistent. In der Europäischen Union werden jährlich etwa 30 000 Tonnen Feuerlöschschäume von rund 25 Unternehmen hergestellt werden.

Trotz früherer Beschränkungen für bestimmte PFAS in Feuerlöschschäumen enthalten 18 000 Tonnen (60 %) der derzeit formulierten Menge in Tonnen von Feuerlöschschäumen PFAS.

Es geht um eine jährliche Gesamtemission von rund 470 Tonnen PFAS aus Formulierung, Ausbildung und Verwendung bei Brandereignissen geschätzt.

PFAS enthaltende Feuerlöschschäume werden in einer Vielzahl von Bereichen zum Löschen von Bränden, an denen entzündbare Flüssigkeiten („Brandklasse B“) beteiligt sind, verwendet (z. B. Öl- und petrochemische Industrie, kommunale Feuerwehren, Schiffsanwendungen, Flughäfen, Verteidigung und tragbare Feuerlöscher).

Viele Feuerlöschschäume, insbesondere AFFF (Aqueous Film Forming Foam – wasserfilmbildende Schaummittel), FFFP (Film Forming Fluoroprotein Foam wasserfilmbildende Fluor Proteinschaummittel), FP (Fluor-Proteinschaummittel) enthalten bzw. enthielten PFAS.

Auf Grundlage der POP- Verordnung (EU) 2019/1021 und REACH- Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 sind bereits verschiedenen PFAS-Stoffgruppen verboten. Wichtig zu wissen ist, dass nicht nur die einzelnen Substanzen verboten sind, sondern auch die verwandten Stoffe oder Vorläuferverbindungen. Das sind alle Verbindungen, die sich in der Natur zu einem regulierten PFAS abbauen können.

## WAS SIND DIE ÄNDERUNGEN ZU BESTEHENDEN REGELUNGEN

Auf europäischer Ebene wurde nun am 3. Oktober 2025 mit der Verordnung (EU) 2025/1988<sup>1</sup> veröffentlicht, mit weitreichenden Folgen für Betreiber, Anwender und Hersteller von Feuerlöschsystemen mit Schaum.

Die Verordnung regelt das stufenweise Verbot von PFAS in Feuerlöschschäumen und legt konkrete Fristen, Ausnahmen und Pflichten fest, u.a. das Inverkehrbringen **PFAS-haltiger Feuerlöscher bis 23.10.2026** oder **Regelungen für Löschanlagen: Ab 23.10.2030** gilt ein generelles Verbot für Feuerlöschschäume mit PFAS-Konzentration  $\geq 1$  mg/l.

Wierer Informationen zu Fristen entnehmen Sie bitte dem Verordnungstext.

<sup>1</sup> [Verordnung - EU - 2025/1988 - EN - EUR-Lex](#)

## WAS IST ZU BEACHTEN

Verantwortliche der Feuerwehren, Stadtverwaltungen, Kommunen, Gemeinden und Landratsämter sollten sich bewusst sein, dass die Verwendung PFAS haltige Schaummittel nach den entsprechenden Fristen eine Straftat darstellt, die mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden kann.

## WIR KÖNNEN SIE UNTERSTÜTZEN

TÜV Rheinland bietet ein breites Spektrum an Prüfleistungen, mit denen PFAS in Produkten und Komponenten zuverlässig identifiziert werden können, sowohl bei absichtlichem Einsatz als auch als unerwünschte Verunreinigung.

Gerne können Sie uns Proben von Ihren verwendeten Schaummitteln bzw. aus den Lagerbeständen und/ oder eine Probe des Spülwassers (Kontaminationsverschleppung), entnommen aus dem Zumischsystem zusenden.

Bitte beachten Sie unsere lukrativen Angebote bei der Beauftragung von Sammelbestellungen ab 50 bzw.

100 Proben und die Möglichkeit Ihnen bei Sammelbestellungen rückfrankierte Probenbehältnisse zukommen zu lassen.

Weitere Informationen zu aktuellen gesetzlichen Änderungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.tuv.com](http://www.tuv.com) oder <https://www.tuv.com/regulations-and-standards/en/>

### Weitere fachliche Informationen erhalten Sie bei:

TÜV Rheinland LGA Products GmbH  
Technischer Service / Vertrieb Softlines

Stephan Mueller

[Stephan.Mueller@de.tuv.com](mailto:Stephan.Mueller@de.tuv.com)

Heiko Kampf

[Heiko.Kampf@de.tuv.com](mailto:Heiko.Kampf@de.tuv.com)

**Infobox:** Weitere Informationen zu REACH Dienstleistungen finden sie auch unter <https://go.tuv.com/pfas-pruefung>

#### Haftungsausschluss

Dieser Newsletter umfasst lediglich Informationen allgemeiner Art ohne konkreten Bezug auf bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gegenstände oder Sachverhalte. Dieser Newsletter ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen und ersetzt eine solche in keinem Fall. Die TÜV Rheinland LGA Products GmbH (TRLP) kann nicht gewährleisten, dass alle Formulierungen genau den jeweiligen offiziellen Fassungen entsprechen. Die TRLP ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die TRLP übernimmt deshalb keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Den offiziellen Text entnehmen Sie bitte dem EU Amtsblatt. Haftungsansprüche gegen die TRLP, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.